



DIREZION RAIONELA DE

SCOLA LADINA DE SĚLVA



LADINISCHER SCHULSPRENGEL

WOLKENSTEIN

ISTITUTO COMPRENSIVO DELLE LOCALITÀ LADINE SELVA

39048 SĚLVA - WOLKENSTEIN - SELVA- Str. Plan da Tieja 92

☎ 0471794033 ✉ ssp.wolkenstein@schule.suedtirol.it C. F./St.Nr.: 94077000217 🏠 www.scoles-selva.it

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 22 VOM 10.06.2026

GEGENSTAND: Ankauf von Schulbüchern in deutscher und englischer Sprache

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung: Ankauf von Schulbüchern in deutscher und englischer Sprache

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung: **Ankauf von Schulbüchern in deutscher und englischer Sprache**, zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

(Vereinbarungen AOV/CONSIP – nicht zutreffende Absätze löschen)

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, diese aber aufgrund des Fehlens geeigneter technischer Merkmale aufgrund folgender Begründung nicht dazu geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Schule zu decken: (NUR ITALIENISCHE SCHULBÜCHER WERDEN IN DER KONVENTION ANGEBOTEN)
- eine Vereinbarung der AOV aber nicht der CONSIP bzw. der CONSIP aber nicht der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind und dass die Schule jedoch nicht beabsichtigt, für gegenständliche Beschaffungen beizutreten, sondern

geht autonom vor, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält;

- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

(Abwicklung Vergabe – nicht zutreffende Absätze löschen)

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

(Rotationsprinzip – nicht zutreffenden Absatz löschen)

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Lieferung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

(DUVRI – nicht zutreffende Punkte löschen)

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

(Sicherheitskosten – nicht zutreffenden Punkt löschen)

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

(Markterhebung, Absatz löschen, falls nicht zutreffend)

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: (Angabe der Vorgangsweise Markterhebung – Portal, Interessenbekundung, Internet, Kataloge), wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden: und folgende Wirtschaftsteilnehmer: **Weger GmbH und Athesia Busch GmbH geantwortet haben. Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden: (PREIS, QUALITÄT, LIEFERUNG FREI HAUS).**

(Artikel 47 Gesetz Nr. 108) zutreffenden Absatz belassen!

Die Aufnahme der in Artikel 47 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 genannten Teilnahmeanforderungen (Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von Jugendlichen unter 36 Jahren und Frauen) wird aus folgender Begründung ausgeschlossen: (Begründung einfügen).

Es wird der geringere Anteil von (Prozentsatz einfügen)% bezüglich der Pflicht des Auftragnehmers, für die zur Ausführung des Auftrags oder zur Durchführung der mit dem Auftrag verbundenen oder ihm dienenden Tätigkeiten erforderlichen Neueinstellungen von Jugendlichen und Frauen einen Anteil von mindestens 30 % zu gewährleisten, festgelegt, und zwar aus folgender Begründung: (Begründung einfügen).

Es findet Art. 47 Absatz 4 Anwendung, demzufolge hat der Auftragnehmer die Pflicht, einen Anteil von mindestens 30% der zur Ausführung des Vertrages oder zur Durchführung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertrag notwendigen Anstellungen der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen vorzubehalten.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **WEGER GMBH** aus folgenden Gründen gewählt: (QUALITÄT, LIEFERUNG FREI HAUS). Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: (QUALITÄT, LIEFERUNG FREI HAUS).

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Verfügt

Die Lieferung für den Ankauf von Schulbüchern in deutscher und englischer Sprache wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **WEGER GMBH** vergeben;

(endgültige Sicherheit – nicht zutreffende Absätze löschen)

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde/im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 4.728,24, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto 2.2.1.1.01.01.001 – Betrag 4.728,24,

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist die Schulführungskraft.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)